

SATZUNG
des
GOLF CLUB OLCHING e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „GOLF CLUB OLCHING e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Olching.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

- (1) Zweck des Vereins sind die Pflege und Förderung des Golfsports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung, den Ausbau und die Unterhaltung einer Golfsportanlage, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Golfsport) sowie durch die Pflege der Geselligkeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt gemeinnützige und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3
Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder;
 - b) außerordentliche Mitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht gemäß Abs. 3 zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen, ohne Rücksicht darauf, ob sie volles oder eingeschränktes Spielrecht haben (Mo-Fr).
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Natürliche Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bzw. Mitglieder in der Schul-/ Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (jugendliche Mitglieder). Mit Erreichen der Altersgrenze endet die Mitgliedschaft. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen.
 - b) Natürliche Personen, die Mitglieder eines anderen Golfvereins sind und deren ständiger Wohnsitz mehr als 100 km von Olching entfernt ist (Zweitmitglieder) - Ausnahmen können vom Vorstand zugelassen werden.

- c) Natürliche oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Golfsport auf den Vereinsanlagen selbst oder durch Dritte auszuüben (fördernde Mitglieder). Hierzu gehören auch die passiven Mitglieder, als bisherige ordentliche Mitglieder, die für einen bestimmten Zeitraum den Golfsport auf den Vereinsanlagen nicht ausüben.
 - d) Kaufleute und Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, denen das Recht zusteht, jeweils zu Beginn des Kalenderjahres einzelne natürliche Personen auf Dauer oder beschränkt auf jeweils eine Spielsaison als spielberechtigt zu benennen (Firmenmitglieder).
 - e) Ferner besitzen ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder den Status eines außerordentlichen Mitglieds hinsichtlich der von ihnen zusätzlich erworbenen Spielberechtigungen, gemäß denen sie einzelne natürliche Personen auf Dauer oder beschränkt auf jeweils eine Spielsaison als spielberechtigt benennen können.
 - f) Natürliche Personen, denen eine Jahresmitgliedschaft eingeräumt ist. Jahresmitgliedschaften sind für die Dauer von maximal fünf Jahren möglich.
 - g) Natürliche Personen, die nur ein Recht zur Nutzung der Driving-Range erwerben (Driving-Range-Mitgliedschaft).
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung verliehen (§ 10 Abs.1 e).

§ 5 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Mitglied des Vereins können auch Kaufleute und Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuches sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts (z.B. rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts) werden.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag zum Erwerb der ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Aufnahmegesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (4) Für eine Umwandlung einer bestehenden Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft oder eine außerordentliche Mitgliedschaft gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 6 **Mitgliedsbeiträge**

- (1) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (2) Beiträge sind:
 - a) die Aufnahmegebühr;
 - b) ein Investitionsdarlehen;
 - c) der Jahresbeitrag (einschließlich Spielgebühr, Versicherungsprämie, Verbandsabgaben u. ä.);
 - d) Umlagen (zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs);

- e) Zuschüsse zur Erhaltung des Betriebes des vereinseigenen Restaurants in Form z.B. von verrechenbaren Verzehr Gutscheinen u.ä.;
 - f) Leistungen der Mitglieder (z.B. Arbeitsleistungen an Vereinsanlagen).
- (3) Die Beiträge sind zum 30.01. jeden Jahres bzw. bei Eintritt innerhalb eines Jahres binnen 4 Wochen ab Unterzeichnung der Beitrittserklärung fällig.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen die Mitgliedsbeiträge zu stunden oder von der Beitragserhebung abzusehen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann unterschiedliche Beitragssätze festlegen. Sie kann ferner Tatbestände festlegen, bei deren Eintritt von der Beitragserhebung ganz oder teilweise abgesehen werden kann.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung und der aufgrund der Satzung ergehenden Beschlüsse, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen; Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben jedoch nur ordentliche Mitglieder, die keine Beitragsrückstände haben, und Ehrenmitglieder. Stimmrechtsübertragung auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist möglich. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann im Höchstfall das Stimmrecht für sich selbst und zwei Übertragungen ausüben.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, die Vereinsordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten sowie die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln. Die Regeln des Anstands und der Sportlichkeit sind einzuhalten.
- (4) Bei Verstößen gegen Abs. 3, vereinschädigendem oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:
- a) Verwarnung;
 - b) befristete Spiel-/Wettpielsperre;
 - c) befristetes Platzverbot.

Spiel-/Wettpielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Vor der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Durch diese Maßnahmen werden die sonstigen Rechte und Pflichten des Mitglieds nicht berührt. § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 8 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Austritt des Mitglieds;
 - b) mit dem Ausschluß des Mitglieds;
 - c) mit dem Tod des Mitglieds;
 - d) bei Firmenmitgliedschaften mit dem Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.

- (2) Die Erklärung des Austritts (gemäß Abs. 1 a) erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich. Die Erklärung muß bis spätestens 30.09. des Jahres eingegangen sein.
- (3) Ein Mitglied ist aus dem Verein auszuschließen, wenn das Mitglied seine Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfüllt.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch ein Verhalten des Mitglieds das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt wurde oder das Mitglied gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen oder Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwidergehandelt oder sich wiederholt grob unsportlich verhalten hat.
- (5) Der Ausschluß im Fall des Abs. 4 erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Den Ausschluß im Fall des Abs. 3 beschließt der Vorstand.
- (6) Vor der Entscheidung über den Ausschluß wird dem betreffenden Mitglied unter Fristsetzung von einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- (7) Die Entscheidung ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs unter der Angabe der Gründe bekanntzugeben. Gegen den Beschluß des Vorstandes gem. Abs. 5 Satz 2 steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses beim Vorstand eingelegt werden; sie hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand hat die Berufung der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (8) Als Ausschluß gilt auch ein Beschluß des Vorstandes, durch den die Übernahme eines außerordentlichen Mitglieds in eine andere Mitgliedskategorie abgelehnt wird. Abs. 7 gilt entsprechend.
- (9) Für die Umwandlung einer ordentlichen in eine außerordentliche Mitgliedschaft gilt Abs. 2 entsprechend.
- (10) Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen – gleich aus welchem Grund es ausgeschieden ist – keine Ansprüche am Vermögen des Vereins zu.

§ 9 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Ausschüsse.

§ 10 **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:
 - a) die Wahl des Vorstandes, der Ausschüsse und der/ des Rechnungsprüfer/-s;
 - b) die Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlusses;
 - c) die Entlastung des Vorstandes nach Anhörung des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichts der/ des Rechnungsprüfer/-s;

- d) die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr, der vom Vorstand aufzustellen ist und alle planbaren Einnahmen und Ausgaben sowie Rücklagen zu enthalten hat;
 - e) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaften;
 - f) die Festsetzung der Höhe der in § 6 genannten Mitgliedsbeiträge;
 - g) Satzungsänderungen;
 - h) die Auflösung des Vereins;
 - i) Angelegenheiten, die in der Tagesordnung genannt sind.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (OMV) findet alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand unter Wahrung einer Ladungsfrist von vier Wochen vor dem Termin der Versammlung und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zur Fristwahrung genügt rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift. Die einheitliche Einladung von Familienangehörigen, Ehepaaren und Lebensgemeinschaftsparen, deren dem Verein letztbekannte Anschrift eine gemeinsame Anschrift ist, ist zulässig. Die Zustellungsregelung kann von jedem betroffenen Mitglied durch schriftliche Mitteilung widerrufen oder geändert werden.
- (3) Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
- a) Jahresabschluß;
 - b) Geschäftsbericht des Vorstandes;
 - c) Bericht der/ des Rechnungsprüfer/-s;
 - d) Entlastung des Vorstandes;
 - e) Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr;
 - f) ggf. Wahlen und Satzungsänderungen; letztere mit Angaben des Wortlauts der Änderung.
- (4) Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Kasse sind von mindestens einem Mitglied, das dem Vorstand nicht angehören darf und von der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr zu bestimmen ist, regelmäßig zu prüfen. Der Rechnungsprüfer hat einen Prüfungsbericht zu fertigen, der dem Vorstand zuzuleiten und in der Mitgliederversammlung vom Rechnungsprüfer vorzutragen und zu erläutern ist.
- (5) Anträge eines Mitglieds, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von dem Antrag stellenden Mitglied beim Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist erforderlich bei Änderung der Satzung, bei Änderung des Vereinszwecks, bei Auflösung des Vereins sowie bei Verleihung der Ehrenmitgliedschaft. Abwesende können sich im Stimmrecht durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen (§ 7 Abs. 2); der Vertreter hat vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Leiter eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.
- (8) Beschlüsse und Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt, falls nicht $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer geheime Abstimmung fordern.

- (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben zu berichten.

§ 11 **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt.

Eine auf ordnungsgemäßes Verlangen der Mitglieder einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von sechs Wochen ab Zugang des Einberufungsverlangens beim Vorstand stattzufinden. § 10 Abs. 5 bis 9 gelten entsprechend.

- (3) § 37 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§ 12 **Vorstand des Vereins**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden (Präsident);
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident);
 - c) dem Schatzmeister;
 - d) dem Sportwart;
 - e) dem technischen Leiter.
- (2) Vorstand i.S.v. § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der in diesem Absatz genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Für die Wahl gilt § 10 Abs. 7 entsprechend. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.

Eine Wiederwahl ist zulässig. Alle Vorstandsmitglieder bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die mindestens drei Jahre dem Verein angehören. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

- (4) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, grundsätzlich schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung im Stimmrecht sind unzulässig.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

- (5) Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn es entgegen der Satzung des Vereins oder sonst pflichtwidrig handelt. Der Antrag dazu muß von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich eingebracht werden. Zuständig für die Abberufung ist die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung, die unter Angabe der Gründe satzungsgemäß einzuberufen ist. Der Antrag ist mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen angenommen.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt niederlegen. In diesem Fall sowie im Falle des sonstigen Ausscheidens bestimmt der Vorstand in seiner nächsten Sitzung aus seiner Mitte ein Vorstandsmitglied, das das freigewordene Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernimmt; in dieser hat für das ausgeschiedene Mitglied eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit zu erfolgen.

§ 13

Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand besorgt die Vereinsangelegenheiten in Übereinstimmung mit der Satzung, den in der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien und seiner Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand i.S.v. § 26 BGB kann Handlungsvollmachten, insbesondere an einen Clubmanager erteilen.
- (3) Der Vorstand darf die in dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan erfaßten Ausgaben nicht überschreiten. Der Vorstand ist gehalten, angemessene Rücklagen zu bilden.
- (4) Der Vorstand hat den Finanzausschuß vierteljährlich über die Geschäftsentwicklung des Vereins zu informieren und dem Finanzausschuß die jeweiligen Quartalsabschlüsse des Vereins unverzüglich zuzuleiten. Der Vorstand darf die in dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplan erfaßten Ausgaben mit Vorstandsbeschluß überschreiten, wenn hierbei Abweichungen in den Titelsummen des Haushaltsplans von max. 5 % eingehalten werden. Darüber hinausgehende Abweichungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Finanzausschusses zulässig.
- (5) Der Vorstand bedarf zur Vornahme folgender Geschäfte der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - b) Vertragliche Vereinbarungen sowie Änderungen und Ergänzungen solcher Vereinbarungen, die einen Leistungsinhalt von mehr als DM 150.000,00 oder einen Leistungsinhalt von insgesamt mehr als DM 50.000,00 und eine Laufzeit von mehr als einem Jahr umfassen.
 - c) Abschluß von Arbeits- und Dienstverträgen, bei denen die Kündigungsfrist mehr als drei Monate oder die Jahresvergütung (brutto) mehr als DM 100.000,-- beträgt.
- (6) Verträge, die entsprechend den von beiden Ausschüssen genehmigten Mustervorlagen abgeschlossen werden, bedürfen keiner Zustimmung.
- (7) Der Vorstand kann sowohl den Ausschüssen als auch einzelnen Personen aus dem Kreise der Mitglieder besondere Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Der Verein hat Ausschüsse zur Unterstützung der Vorstandsarbeit. Es sind folgende Ausschüsse zu bilden:

- a) Finanzausschuß;
- b) Rechtsausschuß;
- c) Platz-, Sport-, Spiel- und Vorgabenausschuß.

Daneben können bei Bedarf auch weitere Ausschüsse von der Mitgliederversammlung eingesetzt werden.

- (2) Die Ausschüsse bestehen aus mindestens drei, höchstens sieben ordentlichen Mitgliedern. Die Beschlußfähigkeit der Ausschüsse bleibt unberührt, wenn ihre Mitgliederzahl während einer Amtsperiode auf unter drei sinkt.

- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolger gewählt werden.

Die Ausschüsse bestimmen ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. § 12 Abs. 4 gilt entsprechend.

- (4) Die Ausschüsse haben beratende Funktion, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Der Finanzausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überprüfung der Einhaltung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans;
- b) Jährlich einmal in Zusammenarbeit mit dem Vorstand Etatberatungen über einen mittelfristigen Zeitraum (drei Jahre) durchzuführen und die in diesem Zusammenhang stehende Beitragsgestaltung abzustimmen.

Der Rechtsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Vorstands in rechtlichen Angelegenheiten des Vereins;
- b) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins, insbesondere zwischen Vereinsmitgliedern sowie zwischen diesen und dem Verein.

Er schlägt nach Prüfung des Falls und nach Anhörung der Betroffenen diesen eine Regelung vor. Lehnt einer der Betroffenen die vorgeschlagene Regelung ab, so schlägt er der nächststattfindenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Maßnahme vor. Er selbst kann keine Maßnahme treffen.

Der Platz-, Sport-, Spiel- und Vorgabenausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Unterstützung des Vorstands im Bereich des laufenden Sport- und Spielbetriebes;
- b) Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anwendung des DGV-Vorgabensystems und der Etikette der Mitglieder;
- c) Überwachung der Einhaltung sämtlicher geltender Golfregeln,
- d) Beratung des Vorstands zur Platzgestaltung, insbesondere bei wesentlichen baulichen Veränderungen und den in diesem Zusammenhang stehenden Maßnahmen.

- (5) Die Ausschüsse erstatten dem Vorstand laufend, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich Bericht über ihre Tätigkeit unter Mitteilung ihrer Empfehlungen. Über die Empfehlungen der Ausschüsse hat der Vorstand zu beschließen.

- (6) Die Mitglieder der Ausschüsse können von der Mietgliederversammlung abberufen werden. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 5 entsprechend.

§ 15 **Schiedsgericht**

- (1) Für alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder zwischen dem Verein und den Mitgliedern über Angelegenheiten, die das Mitgliedschaftsrecht betreffen, ist ausschließlich ein Schiedsgericht zuständig.
- (2) Das Schiedsgericht wird in der Weise gebildet, daß jede Partei einen dem Verein angehörenden Schiedsrichter stellt und sich die Schiedsrichter auf einen Obmann einigen, der die Fähigkeit zum Richteramt besitzt und dem Verein nicht anzugehören braucht. Falls eine Einigung der Schiedsrichter auf einen Obmann nicht zu erreichen ist oder eine Partei innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Gegenpartei oder durch den Vorstand ihren Schiedsrichter nicht benennt, so soll der Präsident des Landgerichts München II ersucht werden, den Schiedsrichter oder den Obmann zu benennen.
- (3) Das Schiedsgericht beschließt nach mündlicher Verhandlung mit einfacher Mehrheit. Über das Schiedsverfahren ist ein Protokoll zu führen, das durch die Schiedsrichter zu unterzeichnen und dem Vorstand zuzuleiten ist. Die Verfahrensakten werden vom Vorstand verwahrt.
- (4) Die Kosten des Schiedsverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen, falls das Schiedsgericht nicht eine andere Kostenentscheidung trifft.

§ 16 **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Jedem Mitglied ist von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe schriftlich Mitteilung zu machen.
- (2) Für die Beschlußfassung ist die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder und für die Annahme des Antrags eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Sind in der Versammlung weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Diese weitere Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

- (4) Bei Auflösung des Vereins ist etwaiges nach der Liquidation noch vorhandenes Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden, soweit der Verein zu diesem Zeitpunkt im Sinne des Steuerrechts als gemeinnützig anerkannt ist.

Stand 20. April 2007

Michael K. Borbe
Präsident

Carmen Lutz
Vizepräsidentin